

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Für die Samtgemeindebürgermeisterwahl am 13. September 2026

wird aufgrund des § 45 b, Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

Eine etwa notwendige Stichwahl findet am 27. September 2026 statt.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 20. Juli 2026 – 18:00 Uhr – bei der Wahlleitung im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 105, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, einzureichen.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten Person, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 165 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherigen Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

Freie Demokratische Partei (FDP)

Alternative für Deutschland (AFD)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Dörpen (UWG Samtgemeinde Dörpen)

Freie Wählergemeinschaft Neubörger – Samtgemeinde Dörpen (FWN)

Wählergemeinschaft Neulehe – Samtgemeinde Dörpen (WGN Neulehe)

Unabhängige Wählergemeinschaft Dersum – Samtgemeinde Dörpen (UWG Dersum)

Wippinger Liste (WL)

VI. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs 1 NKWG bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Dörpen, den 16.04.2026


(Wahlleitung)